Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7¼ Sgr.

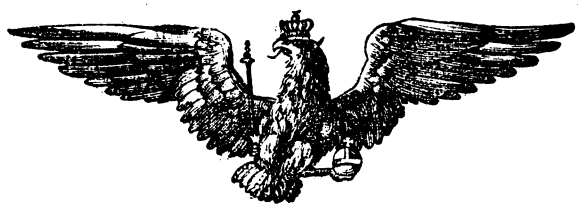

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redacteur: Königl. Kreis-Secretair Kapler.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 46. Oels, den 17. November 1865. 3. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Nr. 724.

In der Stadt Festenberg und der dortigen Umgegend, insbesondere auch in Groß-Graben, hiesigen Kreises, ist die brandige Rachenbräune zum Ausbruch gekommen und hat unter den Kindern bereits eine größere Zahl von Opfern gefordert. Ueber das Wesen und die äußeren Merkmale der gedachten Krankheit, welche zu den ansteckendsten Krankheiten gehört, wird im höheren Auftrage folgende Belehrung veröffentlicht:

Diese bösartige Krankheit besteht in einer Entzündung des Schlundes, der Mandel, des Gaumensegels und des Kehlkopfes mit der Neigung zur plastischen Ausschwitzung. Sie tritt mit Scharlach oder Masern auf, öfter jedoch ohne jeden Ausschlag. Das Uebel beginnt zuweilen mit Anschwellung der Ohr-Speicheln und Unterkiefer-Drüsen, Fieberbewegung, Beschwerden beim Schlingen, Steifigkeit des Halses und Heiserkeit. Auffallende Veränderung der Gesichtszüge, beklommener Athem, bräuneartiger Husten. Die Untersuchung der Mundhöhle ergiebt Anschwellung der Mandeln, welche gleich dem Zäpfchen, dem weichen Gaum, der ganzen hintern Mundhöhle und der Wurzel der Zunge mit einer schmutzig weißen, dichten Masse überzogen sind, die sich nach und nach über die innere Fläche der Wangen, das Zahnfleisch und die Zunge ausbreitet und ein pelziges Ansehen gewinnt. Alle diese Erscheinungen steigern sich, der Athem wird beklommen, Hände und Füße kalt, Stimme fast erloschen, das Schlingen sehr schwer, der Husten klanglos und der Athem hat einen unangenehmen Geruch, es folgt der Erstickungstod. — Zuweilen endet die Krankheit schon in 24 Stunden, zuweilen in drei bis sieben Tagen, gehts günstig, so stößt sich die Masse ab, wird ausgeworfen oder springt und schrumpft zusammen. Anfangs sind die Erscheinungen dieser Krankheit von denen der gewöhnlichen Halsentzündung nicht verschieden. Nach 1 bis 2 Tagen, oft nach wenigen Stunden kommen an den erwähnten Theilen unregelmäßige, weißgelbliche oder grauweiße Flecke zum Vorschein, welche zuerst vereinzelt stehen, sich in kurzer Zeit vermehren. Auf den Mandeln verbreiten sie sich oft schnell zu großen Flächen, welche die benachbarten Theile ganz bedecken Zuweilen verbreiten sie sich in die Nasen-, Speise- und Luftröhren.

Ungesunde Luft, niedrige, feuchte, dumpfe und dunkle Wohnungen tragen zur Entstehung dieser höchst gefährlichen Krankheit bei. Die Ansteckung geschieht äußerst leicht und schnell und zwar theils durch das Zusammenleben mit dem Kranken in ein und demselben Zimmer und theils durch den Mitgebrauch der von dem Kranken benutzten Geräthschaften und Wäsche. Jeder unnöthige Verkehr ist in den inficirten Häusern gänzlich zu vermeiden und jeder Mitgebrauch von Löffeln, Gabeln, Teller, Tasse, Glas, Handtuch und dergleichen ist den Gesunden zu verbieten. Bei der so großen Gefahr dieser Krankheit ist die schleunige Herbeiholung eines Arztes die dringendste Nothwendigkeit; rechtzeitige ärztliche Hilfe kann den Kranken retten.

Bevor ärztliche Hilfe zu ermöglichen ist, wirkt bei kräftigen Kindern ein leichtes Brechmittel, das Auspinseln oder Gurgeln mit Honig und Essig oder einer Chlorkalklösung. — Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit werden folgende sanitätspolizeiliche Verordnungen hiermit getroffen: Alle Häuser, wo Kranke gedachter Art liegen, sind mit einer Tafel, auf welcher „ansteckende Krankheit" deutlich geschrieben steht, vorn an der Hausthür und für Jedermann sichtbar zu versehen. — Aus Häusern, wo diphtheritische Kranke liegen, dürfen die schulpflichtigen Kinder die Schule nicht früher besuchen, bis der Arzt bescheinigt hat, daß die Krankheit in dem betreffenden Hause gänzlich erloschen ist und die erforderlichen Desinfectionen stattgefunden haben. — Die Ortspolizei-Behörden der Ortschaften, wo Erkrankungsfälle der oben bezeichneten Art bereits vorgekommen sind oder noch eintreten, haben den allgemeinen Gesundheitszustand aufs Genauste zu überwachen, jeder Hausbesitzer sowie jeder Familienvater hat verdächtige Erkrankungen sofort zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe zur Anzeige zu bringen, und soll außerdem noch durch die betreffenden Gemeindeboten, resp. den Polizeidiener allwöchentlich zweimal von Haus zu Haus angefragt werden, ob Erkrankungen unter den Erscheinungen

der contagiösen Halsbräune stattgefunden haben. — Aller unnöthige Verkehr ist in den inficirten Häusern gänzlich zu vermeiden. Die Kranken sind von den Gesunden ganz abzusondern und da die Kinder der Ansteckung vorzugsweise ausgesetzt sind, so sind diese mit aller Strenge von den Kranken fernzuhalten. — Bei Beerdigungen ist die Versammlung der Leichenbegleiter im Trauerhause möglichst zu verhüten, die Leichen selbst sollen nicht getragen, sondern gefahren werden. — In den Krankenstuben sind, so lange Kranke darin befindlich sind, immerwährende Desinfectionen aus Chlorkalk-Lösung nach Anleitung des Gesetzes vom 8. August 1835 zu unterhalten. — Die Schlußdesinfection wird bewirkt, sobald der letzte Kranke die Stube verlassen hat. (ibid.) — Sämmtliche Effecten, Utensilien, Leib- und Bettwäsche sind nach Anleitung der Instruktion Anlage A. des Gesetzes vom 8. August 1835 einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. — Wenn die Lokalität eine entsprechende Isolirung des Kranken nicht gestattet, so ist, um die Ansteckungsfähigkeit möglichst zu beschränken, den Gesunden ein fleißiges, täglich mehrmals wiederholtes Ausgurgeln des Halses mit einer concentrirten Chlorkalklösung zu empfehlen.

Die Ortspolizei-Behörden und Dorfgerichte werden hiermit angewiesen, auf die pünktliche Befolgung der vorstehenden Vorschriften mit aller Strenge zu halten und aus den Ortschaften, wo Erkrankungen an der brandigen Rachenbräune vorgekommen sind oder constatirt werden, einen Auszug aus dem nach § 12 des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 244) während der Dauer der Epidemie zu führenden Krankenjournale von 8 zu 8 Tagen an den unterzeichneten Königlichen Landrath einzureichen.

Der § 12 l. c. lautet wörtlich:

§ 12. Die Polizeibehörde läßt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichem der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extrakt an die Provinzial-Regierung einzusenden.

Oels, den 15. November 1865. Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 725.

Nachdem die Einsaat beendet ist, haben die Ortspolizeibehörden und Ortsgerichte für die Instandhaltung der Wege und Brücken in Ihren resp. Bezirken das Nöthige ungesäumt zu veranlassen. Ebenso ist darauf zu halten, daß die dem §. 15 der Wege-Polizei-Ordnung vom 28. Juni 1858 zu wieder vielfach vorhandenen Ueberfahrten über die Straßengräben durch Auswerfen des Bodens oder Düngers beseitigt werden.

Mangelhafte Kieshaufen sind zu ergänzen, tiefe Gleise zuzustoßen.

Ich erwarte, daß die **vom 26. November ab stattfindende allgemeine Revision sämmtlicher Kreisstraßen** mir keine Veranlassung darbieten wird, mit Executiv-Strafen vorgehen und auf Kosten der Säumigen die betreffende Wegstrecke in normalen Zustand setzen lassen zu müssen und bemerke im Voraus, daß zuvörderst die betreffenden Ortsbehörden zur Verantwortung gezogen werden würden.

Oels, den 16. November 1865. Der Königliche Landrath.
v. d. Berswordt.

Nr. 726. Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Post-Dampfschiffe zwischen **Stralsund** und **Malmoe** werden bis auf Weiteres **wöchentlich zweimal** sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen:

am **Mittwoch** und **Sonnabend** } Morgens

abgefertigt.

Berlin, den 2. November 1865.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Nr. 727.

Die Königliche Regierung zu Breslau hat mir ein Exemplar der von der Königlichen Landesbaumschule in Sans-Souci übersandten Verzeichnisses der dort verkäuflichen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obststräucher zugehen lassen.

Indem ich bemerke, daß das qu. Verzeichniß in meinem Bureau zur Einsicht ausliegt, empfehle ich zugleich allen Besitzern von Gärten und Wäldern ꝛc., sowie allen Liebhabern der Baumzucht die obengenannte Anstalt auf das Angelegentlichste.

Oels, den 10. November 1865. Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 728.

Die Magd Helene Pelz aus Ober-Langendorf, Kreis Polnisch-Wartenberg, hat sich Anfang Oktober unter dem falschen Namen Auguste Bräuer, sowie unter eigenem Namen vom 1. Januar ab in Jenkwitz an zwei Stellen vermiethet und hat an beiden Stellen Miethgeld genommen. Da sie seitdem in ihrem Dienst bei dem Bauergutsbesitzer Hellmich in Stampen nicht zurückgekehrt ist, so ersuche resp. veranlasse ich die Orts-Polizei-Behörden, Orts-Gerichte und Gensd'armen, auf die ꝛc. Pelz zu vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Sie hat blaue Augen, schwarze Haare, ein rundes Kinn, sowie auf der einen Seite des Mundes eine Zahnlücke und hate bei ihrem Verlassen von Stampen eine rothkarirte Kattunjacke, einen lila Kattunrock und Stiefeln an, sowie ein rosa Tuch auf dem Kopfe.

Oels, den 13. November 1865. Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 729. Betrifft einen aufgegriffenen, augenscheinlich schwachsinnigen Knaben.

Am 2. d. Mts. ist zu Bernstadt, hiesigen Kreises, ein etwa 10jähriger, augenscheinlich schwachsinniger Knabe, welcher nur einige ganz undeutliche Worte hervorzubringen vermag, aufgegriffen worden.

Derselbe war bekleidet mit einem weißen Hemde, grauen Tuchhosen, einem alten grauen Rock, einem Paar Stiefeln und einer alten fahlgrauen Mütze.

Diejenigen, welche über den Knaben und dessen Verhältnisse Auskunft zu geben vermögen, haben ihre desfallsigen Mittheilungen hierher oder an die Polizei-Verwaltung in Bernstadt zu richten.

Oels, den 8. November 1865. Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nichtamtlicher Theil.

Eine Königliche Verordnung in Betreff des Herrenhauses.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte in Artikel 65—68 über die Bildung der Ersten Kammer Folgendes:

Die Erste Kammer besteht 1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, — 2) aus den Häuptern der ehemals unmittelbar reichsständischen Häuser und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung ein erbliches Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird, — 3) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt, — 4) aus 90 Mitgliedern, welche von den Höchstbesteuerten gewählt werden, — 5) aus 30 Vertretern der größeren Städte.

Bald nach Erlaß der Verfassung machte sich jedoch vielfach die Ueberzeugung geltend, daß obige Bestimmungen, welche nach keiner Seite eine Befriedigung gewährten, einer Abänderung bedurfte: die Staatsregierung war hierüber mit beiden Kammern einverstanden, mehrfache Versuche, sich über anderweitige Bestimmungen zu verständigen, scheiterten jedoch nach lebhaften Erörterungen. Da vereinigten sich die beiden Kammern mit der Staatsregierung zu dem Beschlusse, die anderweitige Bildung der Ersten Kammer lediglich in die Hände Sr. Majestät des hochseligen Königs zu legen: durch einen Akt des unbedingten Vertrauens zu dem Könige kam das Gesetz über die Bildung der Ersten Kammer vom 7. Mai 1853 zu Stande. Dasselbe besteht nur aus drei kurzen Artikeln, deren erster die Hauptbestimmung in folgenden Sätzen enthält.

„Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft."

Se. Majestät der hochselige König erließ darauf in Verfolg dieses Gesetzes die „Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer" vom 12. Oktober 1854 und ein dazu gehörendes Reglement von demselben Tage, beide vom Könige vollzogen und von dem gesammten Staats-Ministerium gegengezeichnet.

Unter den Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit beruft, sollen auf Grund des Paragraphen 4 der Verordnung auch solche sein, welche dem König von einzelnen Verbänden dazu präsentirt werden. Zu solcher Präsentation sind nach §. 4 insbesondere auch berechtigt:

die für jede Provinz zu bildenden Verbände der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, —

ferner:

die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes.

Mit Bezug hierauf heißt es dann im §. 6:

„Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (nach §. 4 überhaupt) von Uns erlassen."

Diese weiteren vom Könige zu erlassenden Bestimmungen sind denn auch in dem gleichzeitig erlassenen und ebenfalls vom Könige vollzogenen Reglement enthalten.

In Betreff der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes bestimmte das Reglement, in welcher Weise die Landschaftsbezirke vorläufig gebildet werden sollten. Die Zahl derselben wurde (entsprechend der Zahl der früher von den Höchstbesteuerten gewählten Vertreter) auf 90 festgesetzt.

Zum alten Grundbesitze sollten solche Rittergüter zählen, welche seit mindestens 100 Jahren im Besitze einer und derselben Familie sind.

Zur Vollziehung einer Wahl sollten mindestens drei Rittergutsbesitzer im Landschaftsbezirke erforderlich sein.

Das Reglement schließt mit den Worten:

„Es bleibt vorbehalten, künftig anderweite nähere Anweisungen wegen Feststellung der Landschaftsbezirke und Ausübung des Präsentationsrechts seitens der Verbände der Grafen und des alten und des befestigten Grundbesitzes zu treffen."

Auf Grund dieses Vorbehalts ist nun das Reglement durch einen auf den Antrag des damaligen Staatsministeriums ergangenen Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1861 in einigen wesentlichen Punkten abgeändert worden, — namentlich wurde die Zahl der Vertreter des alten und des befestigten Grundbesitzes von 90 auf 41 herabgesetzt, — ferner sollen zum alten Grundbesitz fortan alle Rittergüter zählen, welche sich seit 50 (statt 100 Jahren) im Besitze derselben Familie befinden. Endlich sollen zu einer Wahl 10 (statt 3) Wahlberechtigte erforderlich sein.

Gegen diesen Erlaß von 1861 wurden von vorn herein ernste Bedenken erhoben: derselbe wurde sowohl in seiner rechtlichen Begründung, wie in seiner Zweckmäßigkeit angefochten. Bei dem Herrenhause selbst gingen mehrfach Petitionen aus den betheiligten Kreisen ein, welche namentlich über Entziehung der ihnen auf Grund der Allerhöchsten Anordnungen vom 12. Oktober zustehenden Rechte Klage führten.

Das Herrenhaus hat diese Beschwerden seither nur im Schooße der Matrikel-Kommission erörtert. Bei den bezüglichen Berathungen ist vornehmlich der dringende Wunsch hervorgetreten, daß die Zweifel über die endgültige Einrichtung des Herrenhauses, welche durch das Vorgehen der Regierung im Jahre 1861 angeregt worden sind, beseitigt werden. Dieses Vorgehen gründet sich, wie erwähnt, darauf, daß in dem Reglement von 1854 die Bestimmung der Landschaftsbezirke nur als eine vorläufige bezeichnet, und daß künftige nähere Anweisungen noch vorbehalten wurden.

Wenn auf diesen Vorbehalt der Erlaß von 1861 gegründet werden konnte, welcher die Vertreter des großen Grundbesitzes von 90 auf 41 herabsetzte, so erscheint die Besorgniß gerechtfertigt, daß das Herrenhaus auf Grund einer gleichen Auffassung auch künftig in den Grundbedingungen seiner Existenz, in seiner ganzen Verfassung erschüttert und in Frage gestellt werden könne.

Daß das Herrenhaus sicherer und dauernder Grundlagen seiner Zusammensetzung bedarf, wenn es die erforderliche Unabhängigkeit und diejenige Bedeutung bewahren soll, welche als Bedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit angesehen werden muß, ist nicht zu bezweifeln. Die Bildung des Herrenhauses endgültig zum Abschlusse zu bringen und dasselbe auf diese Weise in seinem Rechtsbestande zu sichern, liegt daher nicht blos im Interesse dieses Hauses selbst, sondern auch der Krone und des Landes, und entspricht überdies unzweifelhaft den Absichten des die Bildung der Ersten Kammer betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1853, welches die bezüglichen Bestimmungen damals vertrauensvoll in die Hand des Königs legte, jedoch in der Absicht und ausgesprochenen Erwartung, daß damit eine dauernde und künftig nur auf dem Wege der Gesetzgebung abzuändernde Verfassung der Ersten Kammer errichtet werden sollte.

Es erscheint daher dringend erforderlich, daß durch vollständige und ausdrückliche Erledigung jenes Vorbehalts des Reglements von 1854 ein definitiver Abschluß der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Herrenhauses ausgesprochen werde.

Dabei bietet sich aber ferner ein geeigneter Anlaß, die bisher getroffenen sich gegenseitig bedingenden oder ausschließenden Bestimmungen in eine geeignetere und übersichtliche Form zusammenzufassen, einzelne derselben aber, soweit dies bei der endgültigen Abwägung der dauernden Interessen zweckmäßig erscheint, abzuändern.

Zu diesen gehört namentlich die Bestimmung des Erlasses von 1861, durch welche die Zahl der vom alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder von 90 auf 41 herabgesetzt ist.

Die Abänderung dieser Bestimmung erscheint als eine Forderung nicht blos der Zweckmäßigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit. In derselben konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der dem alten und dem befestigten Grundbesitz durch die Königlichen Verleihungen vom 12. Oktober 1854 beigelegten Rechte gefunden werden, eine Beeinträchtigung, welche von den Betheiligten um so lebhafter empfunden wurde, als diese Rechte bereits in Kraft getreten und zur Ausübung gelangt waren. Dagegen bietet die Beseitigung der Bestimmung von 1861 um so weniger ein praktisches Bedenken dar, als dieselbe thatsächlich noch nirgends zur Ausführung gelangt ist.

Was die übrigen Bestimmungen des Erlasses von 1861 betrifft, so sollten durch dieselben einerseits die Wahlen an sicherere Voraussetzungen geknüpft werden, indem zehn Wahlberechtigte statt drei erfordert werden, — andererseits sollte der Kreis der Wahlberechtigten erweitert werden, indem eine Besitzzeit von 50 (statt von 100) Jahren festgesetzt ist. Beide Bestimmungen erscheinen zweckmäßig und ihre Beibehaltung wird keinem sachlichen Bedenken unterliegen.

Die Gesetz-Sammlung dürfte bereits in den nächsten Tagen eine Allerhöchste Verordnung verkündigen, durch

welche die früheren Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes erledigt und in Betreff der Wahl der von diesen Verbänden und den Provinzial-Verbänden der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses endgültige Bestimmungen getroffen werden.

Die hiermit ausdrücklich und unzweifelhaft abgeschlossene „Königliche Anordnung" in Betreff des Herrenhauses kann demnächst nach Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtags zu erlassendes Gesetz abgeändert werden.

(Die weiteren Schritte im Verfolg der Noten an den Frankfurter Senat), über welche die preußische Regierung im Begriff steht, sich mit der österreichischen zu verständigen, werden, wie bereits angedeutet, vornehmlich dahin gerichtet sein, zu verhindern, daß in Frankfurt, am Sitze des Bundes, Versammlungen und feste Vereinigungen stattfinden können, welche sich eine Stellung als Vertreter des deutschen Volkes oder einen leitenden Einfluß auf dasselbe anmaßen.

Die Berechtigung zu dem beabsichtigten Einschreiten ist durch frühere Bundesbeschlüsse außer Zweifel gestellt.

Dadurch, daß Frankfurt der Sitz der Bundes-Versammlung ist, werden die inneren Angelegenheiten der Stadt zugleich zu Angelegenheiten des Bundes. Eine unzweifelhafte Folge dieses Verhältnisses ist es, daß der Bundes-Versammlung daraus bestimmte Rechte, der Stadt Frankfurt aber bestimmte Pflichten erwachsen. Der Bundestag hat unbedingte Ansprüche auf Sicherheit und auf die Rücksichten, welche seine Würde erfordert, — die Stadt Frankfurt hat ihrerseits die unbedingte Verbindlichkeit, das, was die Sicherheit und Würde der Bundes-Versammlung erfordert, zu gewähren oder geschehen zu lassen, daß der Bund selbst dafür durch geeignete Maßregeln Sorge trage. Verhält es sich dergestalt mit den Ansprüchen der Bundes-Versammlung, müßten solche ihr, auch wenn sie in einem anderen Bundesstaate ihren Sitz hätte, gleichmäßig gewährt werden, so verletzt die Geltendmachung derselben nicht die Rechte Frankfurts, als eines selbstständigen und unabhängigen Staates; denn diese Rechte können nicht in Widerstreit treten mit jenen besonderen Pflichten gegen den Bund. Man kann sich daher nicht darauf berufen, daß die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten im Allgemeinen den Regierungen derselben allein zustehe, — ebensowenig kann die Berufung auf die Verfassung der Stadt Frankfurt jenen besonderen Anforderungen entgegengesetzt werden; denn nach den Grundgesetzen des deutschen Bundes kann kein Bundesglied durch seine Verfassung in der Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

In Anerkennung dieser Grundsätze ist schon durch einen Bundesbeschluß im Jahre 1842 ausdrücklich erklärt, daß die Bundesversammlung den Anspruch auf Gewährung alles dessen, was ihre Sicherheit und Würde erheische, oder das Recht habe, die hierzu erforderlichen Maßregeln selbst zu verfügen.

In Uebereinstimmung hiermit ist ferner durch einen Bundesbeschluß von 1854 gegen den Frankfurter Senat die Erwartung ausgesprochen worden, daß derselbe die frühere Verheißung wegen Gewähr von Ruhe und Ordnung am Sitze des Bundestages zur Ausführung bringen, gleichzeitig wurde der Vorbehalt gemacht, daß die Bundesversammlung die weiteren wegen Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Maßregeln nöthigen Falls selbst beschließen und ausführen werde.

Es ist anzunehmen, daß die gegenwärtig in Aussicht genommenen Schritte sich in derselben Richtung bewegen werden.

(Ueber die weitere Entwickelung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit) werden von Neuem vielfache Nachrichten und Vermuthungen verbreitet, welche nur geeignet sind, das öffentliche Bewußtsein zu verwirren. Indem man die Uebelstände hervorhebt, welche der auf der Gasteiner Uebereinkunft beruhende einstweilige Zustand in den Herzogthümern mit sich führe, knüpft man daran die Behauptung, daß die preußische Regierung entweder die volle Erledigung der Angelegenheit oder wenigstens die Herbeiführung eines anderweiten einstweiligen Abkommens nach den Wünschen und Interessen Preußens unverweilt und dringend bei Oesterreich beantragen werde. Alle diese Angaben, so wohlgemeint für Preußen oder die Herzogthümer sie zum Theil sein mögen, beruhen jedoch durchweg auf Unkenntniß der thatsächlichen Lage der Dinge und auf Verkennung der Auffassungen und Beweggründe, welche die beiden Regierungen bei dem Abschluß der Uebereinkunft von Gastein geleitet haben. Indem unsere Regierung durch dieselbe ein neues Unterpfand erhielt, daß Oesterreich bereit sei, bei der Anbahnung der schließlichen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit den berechtigten Ansprüchen und Gesichtspunkten Preußens die erwünschte Anerkennung zu Theil werden zu lassen, gereicht es ihr andererseits zur Genugthuung, durch jenes Abkommen allen den Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten ein Ende zu machen, welche eine Zeit lang das bundesfreundliche Einvernehmen der beiden Mächte und damit die Grundlage einer ersprießlichen Lösung der gemeinsamen Aufgabe zu beeinträchtigen gedroht hatten.

Nachdem nun die Uebereinkunft von Gastein in solchem Sinn und Geist erst vor kurzer Zeit geschlossen worden ist, darf man bestimmt annehmen, daß es unserer Regierung fern liege, durch dringende Anträge der erwähnten Art, insofern deren günstige Aufnahme bei der verbündeten Regierung nicht im voraus gesichert ist, etwa die kaum beseitigten Mißhelligkeiten zu erneuern.

Die bisherige Politik der preußischen Regierung giebt allerdings die Bürgschaft, daß sie nichts versäumen werde, um eine schließliche Lösung der Frage nach den Erfordernissen des preußisch-deutschen Interesses zu erzielen: sie wird hierbei seiner Zeit auf das weitere Entgegenkommen der verbündeten Kaiserlichen Regierung um so zuversichtlicher rechnen dürfen, als sich inzwischen in ganz Deutschland ebenso wie in Schleswig-Holstein immer entschiedener die Ueberzeugung geltend macht, daß nur eine Lösung

im Sinne der preußischen Politik dem allseitigen Interesse entsprechen kann.

Aus Vorstehendem ergiebt sich auch, daß die Mittheilungen einzelner Blätter, welche von Neuem den Glauben zu verbreiten suchen, daß zwischen den Regierungen Preußens und Oesterreichs eine Mißstimmung bestehe oder einzutreten drohe, der Wahrheit durchaus zuwider sind. In den wirklichen Beziehungen der beiden Regierungen ist nicht das Mindeste vorgekommen, was für eine solche Auffassung irgend einen thatsächlichen Anhalt geben könnte.

Se. Majestät der König hat nunmehr seine Residenz vom Schlosse Babelsberg wieder nach Berlin verlegt. Am nächsten Sonntage (den 19.) gedenkt der König sich über Magdeburg und Wolmirstedt nach Letzlingen zu begeben, um den in den dortigen Forsten alljährlich stattfindenden Jagden beizuwohnen. Außer den Königlichen Prinzen werden mehrere Fürstliche Gäste, der Minister-Präsident Graf Bismarck, einige der Minister und andere hochgestellte Personen an den Jagden Theil nehmen.

Die Prinzessin Friedrich Karl ist am 14. d. M. von einem Prinzen glücklich entbunden worden. Das freudige Ereigniß wurde der Hauptstadt durch 72 Kanonenschüsse verkündet. Das prinzliche Paar hatte bisher nur drei Töchter, die Prinzessinnen Marie (geboren am 14. September 1855), Elisabeth (geb. 8. Februar 1857) und Louise Margarethe (geb. 25. Juli 1860). Das Land wird sich mit dem tapfern Prinzen Friedrich Karl und seiner allverehrten Gemahlin freuen, daß ihnen nun auch ein Prinz beschieden ist.

(Landtagssachen.) In den nächsten Tagen treten in mehreren Landestheilen die Kommunal-Landtage zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte zusammen.

Am 3. Dezember folgt in allen Provinzen der Zusammentritt der Provinzial-Landtage, welche in einer acht- bis vierzehntägigen Sitzung vornehmlich die Frage wegen der Aufbringung der auf die einzelnen Provinzen fallenden Kosten der Grundsteuer-Veranlagung, daneben nur die dringendsten Provinzial-Angelegenheiten berathen werden.

Die Berufung des Landtags der Monarchie folgt im Monat Januar.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am 23. Sonntage nach Trinitatis
predigen in der Schloß- und Pfarr-Kirche:
Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.
Amtspredigt: Herr Propst Thielmann.
(Riedel'sche Stiftspredigt.)
Nachmittagspredigt: Herr Propst Thielmann.

Wochenpredigt.

Donnerstag, den 23. November, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Hofprediger Hohenthal.

Dienstag, den 21. November, Abends 7 Uhr: Bibelstunde:
Herr Hofprediger Hohenthal.

Mein gut assortirtes Lager

Strohpapier, von 6 Pf. per Buch an, Ries 9 bis 17 Sgr.,
Konzept, von $1\frac{1}{2}$ Sgr. per Buch an, Ries $27\frac{1}{2}$ Sgr., 1, $1\frac{1}{12}$, $1\frac{1}{6}$, $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{2}{3}$, 2 und $2\frac{1}{3}$ Thlr.,
Kanzlei, von $2\frac{1}{2}$ Sgr. per Buch an, Ries $1\frac{5}{12}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{3}{4}$, $1\frac{5}{6}$, $2\frac{1}{6}$ und $2\frac{1}{2}$ Thlr.,
Octav-Postpapier, von 1 Sgr. per Buch an, Ries 18, $22\frac{1}{2}$ Sgr., 1, $1\frac{1}{3}$, $1\frac{2}{3}$ 2, $2\frac{1}{3}$ und 3 Thlr.,
Quart-Postpapier, von $2\frac{1}{2}$ Sgr. per Buch an, Ries $1\frac{1}{2}$, $1\frac{5}{6}$, $2\frac{1}{3}$, $2\frac{2}{3}$, $3\frac{1}{3}$ und 4 Thlr.,
Couverts, per Hundert 3, 5, 6, 8, 10, 12, 16 und 20 Sgr.,
Schreibhefte, unliniirt, von $3\frac{1}{2}$ Sgr., liniirt, von $3\frac{3}{4}$ Sgr. per Dtzd. an,
Stahlfedern, von 3 Sgr. per Gros (enthaltend 12 Dtzd.) an,
Bleistifte, von $1\frac{1}{4}$ Sgr. per Dtzd. an, in nur **brauchbarer** Waare,
Stahlfederhalter, von $1\frac{1}{4}$ Sgr. per Dtzd. an,
Siegellack, zu Fabrikpreisen, von $7\frac{1}{2}$ Sgr. per Pfund an,
Packlack, per Pfund 4 und $6\frac{1}{2}$ Sgr.,
Flaschenlack, per Pfund $6\frac{1}{2}$ Sgr.,
Schieferstifte, von 2 Sgr. per Hundert an,
halte einer gütigen Beachtung bestens empfohlen.

Die Papierhandlung Friedrich Foerster.

Spielkarten

aus der Fabrik L. von der Osten in Stralsund halte in sämmtlichen Sorten einer gütigen Beachtung bestens empfohlen.

Die Papierhandlung Friedrich Foerster.

Zu beziehen durch die Buchhandlung **A. Grüneberger & Co.** in Oels:

Nieberding, A., Wasser-Recht und Wasser-Polizei.

Behandelt insbesondere die Vorfluth, Ent- und Bewässerung, Wiesenberieselung, Stauanlagen, Wassertriebwerke, Deichbauten etc.

Theater in Oels.

Sonntag, 19. November: zum ersten Male: **Margarethe, die Parodirte,** oder: **Wie man's treibt, so geht's,** oder: **Ist denn Lieben ein Verbrechen?** Große hochromantische Oper mit Gesang, Tanz und Musik von Quidam.

Montag, 20. November: zum Benefiz für Herrn Mayerhofer: **Alpenkönig und Menschenfeind.** Volksstück mit Gesang von Raimund.

Donnerstag, 23. November: **die letzte Vorstellung.**

W. Reissland.

Die Fallsucht heilbar!

Eine „**Anweisung**" die **Fallsucht (Epilepsie)** durch ein nicht medizinisches **Universal-Heilmittel** binnen kurzer Zeit radical zu heilen. Herausgegeben von **H. F. Fröndhoff. Warendorf** in **Westfalen.** Im Selbstverlage des Herausgebers, 1865", welche gleichzeitig viele Atteste und Danksagungsschreiben von glücklich Geheilten enthält, wird auf direkte Franco-Bestellungen vom Herausgeber gratis und franco versandt.

Rechnungs-Formulare,

a. 1 Stück auf dem Bogen,
b. in Folio (2 Stück auf dem Bogen),
c. = Quart (4 Stück auf dem Bogen),
d. = Quer-Duodez (6 Stück a. d. Bogen),

auf schönes Kanzlei-(Schreib-)Papier gedruckt,

sind bei mir, à Buch 7½ Sgr., fortwährend zum Verkauf vorräthig. A. Ludwig.

Nützliche Schriften.

Im Verlage von **A. Ludwig** in Oels sind erschienen und zu beigesetzten Preisen zu haben:

Gründliche und faßliche Belehrung über die Erbauung aller Arten von Gemüse und Küchengewächsen und deren Beschreibung, Benutzung, Aufbewahrung und Fortpflanzung mit Berücksichtigung des Bodens, der Lage und der vortheilhaftesten Düngung. Nebst einem Kalender über die monatlichen Verrichtungen im Gemüse- und Küchengarten. Für angehende Gärtner, Gartenbesitzer und Gartenfreunde. Preis: 2 Sgr.

Köstliche Perlen und echte Goldkörner.

Unentbehrlicher Rathgeber für jede Haushaltung in Stadt und Dorf, nach bewährten Erfahrungen zusammengestellt und nach den vorzüglichsten Quellen bearbeitet.

Erstes Heft: Rathschläge, Winke, Belehrungen und Mittel, sich in der Haus- und Landwirthschaft, Gärtnerei u. s. w. auf billige Weise Nutzen und Vergnügen zu verschaffen. Preis: 1 Sgr.

Zweites Heft: Gründliche Anweisung seine Schönheit zu erhöhen und zu erhalten, sowie seine Gesundheit zu bewahren und wieder zu erlangen. Preis 1 Sgr.

Bienenbuch oder Belehrung über die Bienen und Anweisung zur Bienenzucht. Nach den neuesten und besten Bienenschriften, hauptsächlich aber nach eigenen Erfahrungen verfaßt von einem praktischen Bienenzüchter im Kreise Oels. Preis: 2 Sgr.

Der alte Fritz, oder: Preußens Genius. Ein Schriftchen für das Volk der Brennen. Bearbeitet von Hildebert Ries. Preis: 2 Sgr.

Die erwartete Sendung

electromotorischer Zahnhalsbänder für zahnende Kinder

ist eingetroffen in der

Papierhandlung Friedrich Förster.

Mein Lager von

Photographie-Albums

ist durch **neue** Zusendungen aufs reichhaltigste assortirt und empfehle ich selbige in den **geschmackvollsten und elegantesten** Dessins

in Leder-Band zu 26 Bildern von 10 Sgr. an,
in Leder-Band zu 50 Bildern von 15 Sgr. an,

einer gütigen Beachtung.

Die Papier-Handlung Friedrich Foerster.

Alle Sorten **Spiel-Karten**, aus der renommirten Fabrik von **L. Heidborn** zu Stralsund, empfiehlt

Bernstadt. **P. O. Castner.**

Brackschaf-Verkauf.

Eine Parthie Brackschafe — 40—50 Stück, — werden **Sonntag, den 26. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,** auf hiesigem Dominio meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Bohrau, den 15. November 1865.

Das Wirthschafts-Amt.

In der Ortschaft Jackschönau kann sich ein nüchterner Nachtwächter melden. Zu dieser Stelle gehört freie Wohnung nebst 1¼ Morgen Ackerland und Garten. Kaution sind 10 Thlr. erforderlich. Antritt 1. Januar 1866. Näheres beim Ortsgericht zu erfragen.

Jackschönau, den 16. November 1865.

Härtel, Scholz.

Es hat sich bei mir ein schwarz-grauer Hund eingefunden; der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattunander Insertionsgebühren und Futterkosten in Empfang nehmen.

Mirkau, den 11. November 1865.

Marks, Mühlenbesitzer.

Bekanntmachung.

Den Inhabern von Oels'schen Spaarkassen-Büchern resp. Spaarscheinen wird hiermit bekannt gemacht, daß die Zinsen von ihren Einlagen **vom 9. bis incl. den 23. December** cr., in dem Kämmerei-Kassen-Lokal in den Amtsstunden ausgezahlt werden.

Oels, den 10. November 1865.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Stearinkerzen, das Pack zu 5, 6, 7 und 8 Sgr., sowie **Paraffin-, Belmontine-** und **Wiener Apollo-Kerzen,** zu billigen Preisen, offerirt

Hermann Müller.

Ein landwirthschaftliches Conversations-Lexicon in 9 gut gehaltenen Bänden ist billig zu verkaufen; Näheres ist in der Expedition d. Bl. zu erfahren.

Vorräthig bei **A. Grüneberger & Co.:**

Preussische Dorfgerichts-Ordnung

von **A. Th. Fritsch,** Kr.-Ger.-Rath. 16 Sgr.

Nachdem die amerikanische Wassermühle zu *Raake* bei Oels nunmehr auch mit Dampf in Betrieb gesetzt ist, empfehlen wir die bekannt guten und soliden Fabrikate derselben einer geneigten Beachtung.

Die Mühlen-Verwaltung.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt, vom 11. November 1865.

Oels.	Weizen			Roggen			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartoff.			Heu.			Stroh.		
Prß. Maaß u. Gewicht.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Centn. rlr.	sgr.	pf.	das Schock rlr.	sgr.	pf.
Höchster	2	12	—	1	25	—	1	12	—	—	—	—	—	27	—	—	12	—	1	5	—	10	—	—
Mittler	2	10	—	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
Niedrigster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—
Bernstadt, den 11. Novbr.																								
Höchster	2	12	—	1	24	—	1	10	—	2	20	—	—	26	—	—	14	—	1	3	—	9	10	—
Mittler	2	11	—	1	23	—	1	9	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedrigster	2	10	—	1	22	—	1	8	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Marktpreis d. Stadt Breslau vom 11. November 1865.

	feine	mittel	ordin.	
Weiß. Weizen	77—80	75	65	Sgr.
Gelber dito	74—76	72	65	"
Roggen . .	56—57	55	53	"
Gerste . .	42—44	40	35	"
Hafer . .	30—31	29	26	"
Erbsen .	64—68	62	56	"
Kleesaat rothe	—	—	—	"
dito weiße	—	—	—	"